

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1955

Geschäftszahl

1160/54

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist in Handhabung des § 66 Abs 4 AVG berechtigt, an Stelle einer rechtlich gebundenen Entscheidung eine Ermessensentscheidung zu treffen, sofern es sich nur um die gleiche Sache handelt.